

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Schildesche	20.08.2020	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	01.09.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)	
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Pläßschule“ für das Gebiet südwestlich des Meyer-zu-Eissen-Wegs, nördlich der Pläßstraße und südlich der Straße Liethstück im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB	
- Stadtbezirk Schildesche -	
Aufstellungsbeschluss	
Betroffene Produktgruppe	
11 09 02 Teilräumliche Planung	
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen	
Schaffung von Planungsrecht, Aufstellungsbeschluss	
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan	
Kosten für Planaufstellung werden im weiteren Verfahren ermittelt + eventuelle Gutachten	
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)	
BV Schildesche, 12.03.2020 TOP 13.2 NÖ	
Beschlussvorschlag:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bebauungsplan Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Pläßschule“ für das Gelände südwestlich des Meyer-zu-Eissen-Wegs, nördlich der Pläßstraße und südlich der Straße Liethstück ist im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) neu aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Vorentwurf des Nutzungsplanes vorgenommene Umrandung verbindlich. 2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a (1) BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt werden. 	
Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

3. Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a (3) BauGB darauf hinzuweisen, dass die Neuaufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB erfolgt, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes beruht auf einer Initiative der Stadt Bielefeld zur Errichtung einer Mensa für die Plaßschule. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird durch ein externes Planungsbüro erarbeitet und fachlich vom Bauamt der Stadt Bielefeld begleitet. Der Stadt Bielefeld entstehen Kosten für die Erarbeitung der Bebauungsplanänderung und erforderlicher Fachgutachten.

Der Bebauungsplan wird durch das externe Planungsbüro Hempel + Tacke GmbH erarbeitet.

Baulandstrategie:

Da es sich um eine Fläche für den Gemeinbedarf handelt, fällt die Planung, die dem Bebauungsplan Nr. II/2/23.03 zugrunde liegt, nicht unter die Regelungen der Baulandstrategie.

Stadtklimaverträglichkeit:

Die Planungshinweiskarte des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Bielefeld weist für das Plangebiet eine klimaökologische Sanierungsbedürftigkeit der 5. Priorität aus. Die Belange des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung werden im Zusammenhang mit der städtebaulichen Abwägung entsprechend gewichtet.

Begründung der einzelnen Beschlusspunkte:

zu 1.

Die planerische Absicht der Neuaufstellung des Bebauungsplanes besteht darin, dass aufgrund erreichter Kapazitätsgrenzen der derzeitigen Mensa eine Erweiterung der Plaßschule notwendig ist.

Da die Festsetzungen des momentan rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. II/2/23.00 der Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen, ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

zu 2.

Da es sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, soll der Bebauungsplan Nr. II/2/23.03 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Ausschlussgründe für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen nicht vor, denn

- innerhalb des Geltungsbereiches wird eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt,
- im Plangebiet sollen keine Vorhaben zugelassen werden, die nach Bundes- oder Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen,
- es existieren keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten,
- es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

zu 3.

Im beschleunigten Verfahren kann auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB verzichtet werden; in einem solchen Fall ist der Öffentlichkeit dann die Möglichkeit zur Unterrichtung und Äußerung einzuräumen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (Anlage B) soll durchgeführt werden.

zu 4.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann im vorliegenden Falle abgesehen werden. Umweltrelevante Belange werden jedoch auch in einem Planverfahren nach § 13a BauGB inhaltlich zu prüfen und in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen sein.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte empfiehlt die Verwaltung die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Pläßschule“ zu beschließen und den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt mit der Möglichkeit der Einsichtnahme und Stellungnahme, damit wird auch ohne einen Unterrichts- und Erörterungstermin gewährleistet, dass die Belange der Öffentlichkeit ermittelt und angemessen im Verfahren berücksichtigt werden. Die Durchführung eines Unterrichts- und Erörterungstermins ist aufgrund der derzeitigen Pandemiesituation nicht möglich und würde das Verfahren, bei dem die Dringlichkeit seitens der BV Schildesche bereits dargelegt wurde, auf unbestimmte Zeit verzögern.

Kurzfassung der Planungsziele und -inhalte:

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) soll die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Pläßschule“ für das Gelände südwestlich des Meyer-zu-Eissen-Wegs, nördlich der Pläßstraße und südlich der Straße Liethstück eingeleitet werden.

Die planerische Absicht der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Pläßschule um eine Mensa zu schaffen sowie die bestehenden Gebäude planungsrechtlich zu sichern. Die Kapazitätsgrenzen der derzeitigen Mensa sind erreicht, weshalb eine bauliche Erweiterung der Pläßschule notwendig ist, um einen funktionierenden Betrieb aufrecht zu erhalten und die Schülerzahlen langfristig zu halten.

Die Bestandsgebäude und der dazugehörige Schulhof, sowie die Spielanlagen bleiben in Form und Funktion erhalten. Lediglich im Westen des Schulgebäudes ist eine Erweiterung der Bestandbebauung geplant.

Da die Festsetzungen des momentan rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Plaißschule“ der Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

Umweltprüfung

Da es sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und innerhalb des Geltungsbereiches eine zulässige Grundfläche von 20.000 m² nicht überschritten wird, soll die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Plaißschule“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Ausschlussgründe für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen nicht vor, denn es existieren keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten. Es sind bei der Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 (1) BImSchG zu beachten.

Zudem sollen im Plangebiet keine Vorhaben zulässig sein, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann im vorliegenden Fall abgesehen werden. Umweltrelevante Belange sind jedoch auch in einem Planverfahren nach § 13a BauGB inhaltlich zu prüfen und in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Kaschel
Stadtkämmerer

Bielefeld, den

Übersicht der Anlagen zur Beschlussvorlage:**A****Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03
„Erweiterung Plafschule“****Bebauungsplan – Vorentwurf -**

- Übersichtsplan
- Nutzungsplan, Gestaltungsplan, Verkleinerung
- Angabe der Rechtsgrundlagen
- Textliche Festsetzungen, Planzeichenerklärung und Hinweise

(Planungsstand: Juli 2020)

B**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03
„Erweiterung Plafschule“****Allgemeine Ziele und Zwecke – Vorentwurf -**

(Planungsstand: Juli 2020)